

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit dem Ergebnisbericht „Braunkohleausstieg 2030 in Nordrhein-Westfalen“

Warum wird dieser Ergebnisbericht jetzt veröffentlicht?

Der Landesregierung liegt aktuell ein Antrag der RWE Power AG auf Hauptbetriebsplanzulassung für den Zeitraum 2023 bis 2025 für den Tagebau Garzweiler II vor. Ein Hauptbetriebsplan regelt insbesondere die konkreten bergbaulichen Tätigkeiten zur Fortführung des Tagebaubetriebs. Ohne eine vollziehbare Hauptbetriebsplanzulassung ab dem 1. Januar 2023, dürfte im Tagebau keine Braunkohle mehr gefördert werden. Denn der aktuell gültige Hauptbetriebsplan ist bis zum 31.12.2022 befristet. Dieser sieht auch die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Lützerath am Tagebau Garzweiler II im Rheinischen Revier vor. Die Entscheidung über die Ortslage Lützerath ist daher zeitkritisch.

Neben dieser kurzfristigen Perspektive wird im Ergebnisbericht auch die mittelfristige Perspektive betrachtet. Denn die Landesregierung will bis 2030 aus der Braunkohleverstromung aussteigen. Gleichzeitig haben wir als Landesregierung auch eine Mitverantwortung eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten. Grundsätzlich haben wir als Land auch ein Interesse daran, dass die Tagebauführung in Garzweiler und Hambach so angepasst werden, dass alle Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts erhalten bleiben und der weitere Flächenbedarf auf ein Minimum begrenzt wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die RWE als Betreiberin des Tagebaus Garzweiler II zur Vorlage eines Tagebauszenarios aufgefordert, in dem – abweichend von der aktuellen Rechtslage – ein Braunkohleausstieg in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 Planungsgrundlage ist. Eine weitere Vorgabe war unter anderem, dass im vorzulegenden Tagebauszenario für den Tagebau Garzweiler II die Ortschaft Lützerath von einer weiteren Inanspruchnahme ausgenommen wird.

Um die von RWE übermittelten Dokumente, Angaben und Aussagen unabhängig evaluieren, einordnen und bewerten zu lassen, wurden drei Kurzgutachten durch externe Sachverständige erstellt. Zusätzlich wurde auch die Expertise der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und fachlich zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen als geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes hinzugezogen. Die Landesregierung hat die Ergebnisse der verschiedenen Gutachten und Studien in diesem Bericht zusammengeführt und Schlussfolgerungen im Hinblick auf einen Braunkohleausstieg 2030 abgeleitet.

Vor diesem Hintergrund stellt der vorliegende Bericht Transparenz hinsichtlich der Grundlagen für Entscheidungen zur weiteren Tagebauführung her und leistet einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Debatte.

Welche Gutachten wurden vom Land beauftragt?

Die **BET** Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (im Folgenden **BET**) wurde damit beauftragt, mit Hilfe einer szenariengestützten

Strommarktmodellierung den Einsatz der Braunkohle-Kraftwerke im Rheinischen Revier für die Jahre 2022 bis 2030 zu simulieren und die jahresscharfen Braunkohlebedarfe (inkl. der benötigten Veredlungsmengen) aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II abzuleiten.¹ Das Gutachten von BET untersucht also insbesondere die Frage, wie viel Kohle bis 2030 benötigt wird (Kohlebedarf).

Ergänzend wurde die FUMINCO GmbH (im Folgenden FUMINCO) damit beauftragt, die von RWE vorgelegte Tagebauvariante, die einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des 3. Umsiedlungsabschnitts sowie von Lützerath vorsieht, im Hinblick auf die tagebauplanerische Machbarkeit (Tagebauführung und Massebilanzierung) zu beurteilen und zu plausibilisieren. Das Gutachten von Fuminco untersucht daher insbesondere die Frage, wie viel Kohle bei einer entsprechenden Tagebauführung maximal gewonnen werden kann (Kohleangebot). Weiterhin werden auch die Aspekte der Abraumbilanzierung in den Blick genommen.

Die ahu GmbH (im Folgenden ahu) wurde damit beauftragt, die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der von RWE vorgelegten Tagebauvariante für den Tagebau Garzweiler II, die einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des 3. Umsiedlungsabschnitts sowie von Lützerath vorsieht, im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen. Denn eine veränderte Tagebauführung hätte folglich auch Konsequenzen für die Rekultivierung, die Ausgestaltung und Qualität des Tagebaurestsees und die sonstigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, die es zu bewerten und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen gilt.

Die unabhängige Expertise der drei Gutachter wurde durch Beurteilungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und fachlich zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie des Geologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen als geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes ergänzt.

Die Gesamtheit der Sachverständigenuntersuchungen ermöglicht es dem MWIKE, ein differenziertes und von unabhängigen Sachverständigen gezeichnetes Bild der verschiedenen Auswirkungen zu erhalten, die eine geänderte Tagebauplanung mit sich bringen würde.

Wäre eine Verlängerung der bestehenden Hauptbetriebsplanzulassung möglich und könnte so die Entscheidung über die beantragte Zulassung des Hauptbetriebsplans 2023-2025 verschoben werden, bis offene Fragen geklärt sind?

Grundsätzlich wäre zwar eine Verlängerung möglich. Dies würde aber voraussetzen, dass die Tagebaubetreiberin eine Verlängerung beantragt. Sie hat jedoch die Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans beantragt. Die Bergbehörde kann lediglich über gestellte Anträge entscheiden, jedoch nicht selbst eine Zulassung des Betriebs ohne entsprechenden Antrag erteilen. Zudem wäre es unerheblich, ob der

¹ Die Beauftragung der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH erfolgte über die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate auf Bitten des MWIKE

Aufschub einer Entscheidung über die Inanspruchnahme im Rahmen einer verlängerten Zulassung des bis Ende 2022 befristeten Hauptbetriebsplans oder eines neu erteilten Hauptbetriebsplans erfolgen würde. Denn bereits der aktuell zugelassene, bis Ende 2022 befristete Hauptbetriebsplan gestattet die Inanspruchnahme des Bereiches Lützerath. Zudem haben die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (u.a. OVG Münster) bestätigt, dass RWE die klagegegenständlichen Grundstücke zur Gewinnung von Braunkohle abbaggern und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen darf. Es würde sowohl bei einem weiteren Tagebaubetrieb auf Grundlage eines verlängerten Betriebsplans als auch eines Betriebs auf Grundlage eines neuen Hauptbetriebsplans bei einem Aussparen von Lützerath zu einem zeitnahen Rückgang der Tagebauleistung kommen. Kohle und Abraum könnten nicht mehr in der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Menge gewonnen werden.

Können die zukünftigen Kohlebedarfe gedeckt werden, wenn die Holzweiler Höfe Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof erhalten werden?

Nach den Betrachtungen der BET GmbH ist von einem aus dem Tagebau Garzweiler II zu deckenden Kohlebedarf von bis zu 280 Mio. t im Zeitraum bis 2030 auszugehen. Es ist gesichert, dass der Tagebau so geführt werden kann, dass sowohl die fünf Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath) als auch die Holzweiler vorgelagerten Höfe (Eggerather Hof, der Roitzerhof und der Weyerhof) erhalten werden können.

Was bedeuten die Ergebnisse für Lützerath?

Die Landesregierung hat die Ergebnisse der verschiedenen Gutachten und Studien in diesem Bericht zusammengeführt und Schlussfolgerungen im Hinblick auf einen Braunkohleausstieg 2030 abgeleitet. Unter anderem wird festgestellt, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Lützerath durch den Tagebau Garzweiler II weiterhin erforderlich ist.

Warum wird mit der bergbaulichen Inanspruchnahme von Lützerath nicht abgewartet, bis die im Koalitionsvertrag angekündigte neue Leitentscheidung fertig ist und bis dahin erst der vor Lützerath liegende Kohlevorrat gewonnen?

Der Prozess der Leitentscheidung wird einige Monate in Anspruch nehmen (mit einem Entwurf ist ca. Mitte 2023 zu rechnen). Die Betrachtungen der vom MWIKE beauftragten unabhängigen Gutachter zeigen, dass ein Aussparen von Lützerath im weiteren Tagebaubetrieb bereits sehr zeitnah bergbautechnische Umstellungen im Tagebaubetrieb erfordern, die zu einem deutlichen Leistungsrückgang in der Kohle- und Abraumgewinnung führen würden. Ebenfalls wäre ein weiteres Versteilen des Böschungssystems vor Lützerath zunächst mit einem Leistungsrückgang verbunden. Bereits jetzt ist es zu erheblichen Verzögerungen in der Beräumung des Tagebauvorfeldes im Bereich Lützerath gegenüber der planmäßigen Entwicklung gekommen. Würde erst nach Fertigstellung der Leitentscheidung zugunsten einer Inanspruchnahme von Lützerath entschieden, müsste die Weiterführung des bis dahin bereits mit verminderter Leistung geführten Tagebaus dann erst die Beräumung des Tagebauvorfeldes abwarten, sodass die Kohleförderleistung weiter

gering bliebe. Alternativ müsste frühzeitig die bergtechnische Umrüstung des Tagebaus für ein Vorbeiführen des Tagebaus nördlich und/oder südlich von Lützerath vorbereitet werden. Auch das würde zu erheblichen Leistungseinbußen führen. Kohle und Abraum könnten nicht mehr in der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Menge gewonnen werden.

Hätte der Erhalt von Lützerath nachteilige Auswirkungen auf die geplante Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Garzweiler sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse?

Die Betrachtungen der vom MWIKE beauftragten unabhängigen Gutachter zeigen, dass infolge eines Aussparens von Lützerath im weiteren Tagebaubetrieb keine ausreichende Kohle- und Abraumgewinnung in der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Menge möglich ist. Die Erfüllung der derzeitigen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen beim Erhalt von Lützerath ist demnach nicht möglich. Zudem bestehen bei dem betrachteten Szenario mit einem Aussparen von Lützerath in der weiteren Tagebauführung aus wasserwirtschaftlicher Sicht des unabhängigen Gutachters eine Reihe erheblicher Unsicherheiten und Risiken, die nicht beherrschbar sind. Es wäre daher unverantwortlich eine solche Tagebauführung einzufordern.

Ist der Erhalt von Lützerath aus bergtechnischer Sicht unter der Prämisse einer ausreichenden Kohle- und Abraumgewinnung möglich?

Unabhängig von der Möglichkeit verschiedener Abbauführungen, lässt die Aussparung der Ortslage Lützerath keine bergtechnisch machbare Tagebauentwicklung zu, um die Kohle- und Abraumbedarfe zu decken. Weder die kontinuierliche Versorgung der Verbraucher mit Kohle in erforderlicher Qualität und Quantität noch eine ordnungsgemäße Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft könnten in diesem Fall ermöglicht werden. Letzteres ist durch die von den Sachverständigen bestätigten Defizite an Abraum und Löss bedingt.

Ist über alle Klagen gegen die bestehende Hauptbetriebsplanzulassung und gegen bergbehördliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Grundabtretung / Besitzeinweisung abschließend entschieden?

Am 28. März 2022 hat das Obergericht Münster mit unanfechtbaren Beschlüssen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes festgestellt, dass die RWE Power AG die Grundstücke eines Landwirts im Weiler Lützerath zur Gewinnung von Braunkohle abbaggern und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen darf. Der Landwirt und die Mieter von instandsetzungsbedürftigen Wohnhäusern auf dessen Hof hatten sich mit Eilanträgen gegen Beschlüsse der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) gewandt, mit denen die RWE Power AG vorzeitig in den Besitz der Grundstücke des Landwirts am Rand des Tagebaus Garzweiler in Lützerath eingewiesen wurde. Der Landwirt und die Mieter haben ihre Klagen gegen den Grundabtretungsbeschluss und die vorzeitige Besitzeinweisung

daraufhin zurückgenommen. Mit Urteil vom 20. September 2022 hat das Verwaltungsgericht Aachen über die letzten drei noch anhängigen Klageverfahren eines Klägers gegen bergrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau im Tagebau Garzweiler entschieden. Sämtliche Klagen wurden als unzulässig abgewiesen. Der Kläger kann nunmehr gegen die Urteile innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragen. Hierüber entscheidet das Oberverwaltungsgericht in Münster.

Kann die Landesregierung ein Moratorium verhängen, bis über den Erhalt der Ortschaft Lützerath im Vorfeld des Braunkohlentagebaus Garzweiler entschieden wurde?

Die Forderung eines sofortigen Moratoriums für alle im Braunkohletagebau Garzweiler II laufenden Maßnahmen hat im geltenden Recht keine Grundlage. So verfügt die bergbautreibende RWE Power über alle erforderlichen Zulassungen zur Durchführung des aktuellen Abbaubetriebes. Es liegen ferner weder die Voraussetzungen für eine Rücknahme/ einen Widerruf der Zulassungen vor noch für Anordnungen, den Betrieb in Garzweiler II bis zur Vorlage einer neuen Leitentscheidung ruhen zu lassen. Auch faktisch wäre kein vollständiger Stopp des Tagebaubetriebs möglich, sondern weiterhin aus Sicherheitsgründen ein „Haltebetrieb“ mit umfangreichen Maßnahmen erforderlich (insbesondere fortgesetzte Sumpfungmaßnahmen).

Kann im Tagebau Inden die Kohleförderung gesteigert werden, um die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen? Kann ein Weiterbetrieb der beiden 600 MW-Blöcke des Kraftwerks Neurath, die gem. KVBG zum 31.12.2022 abgeschaltet werden sollten, mit Braunkohle aus dem Tagebau Inden gewährleistet werden?

Im Tagebau Inden erfolgte in Anbetracht der im KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkte der Blöcke des Kraftwerks Weisweiler und des daraus resultierenden geringeren Kohlebedarfs bereits eine Änderung der Tagebauführung und eine lokale Anpassung der Wiedernutzbarmachung. Eine kurzfristige Steigerung der Kohlegewinnung wäre vor dem Hintergrund nicht zu realisieren. Zu beachten ist weiterhin, dass der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler einen Inselbetrieb darstellen. Es gibt weder eine logistische Anbindung des Tagebaus an die Kraftwerke der Nord-Süd-Bahn, noch eine solche Anbindung an Standorte der Veredelungsproduktion.

Eine veröffentlichte Studie der CoalExit Research Group kommt zu dem Ergebnis, dass auch ohne die Inanspruchnahme von Lützerath ausreichend Kohle aus dem Tagebau Garweiler II gewonnen werden könnte, um den energiewirtschaftlichen Bedarf zu decken. Warum kommt die Landesregierung zu einem anderen Ergebnis?

Die Landesregierung hat die Kurzstudie der CoalExit Research Group in ihre Gesamtabwägung mit einbezogen. Im Rahmen des Ergebnisberichts erfolgt eine

ausführliche Einordnung und Bewertung der Kurzstudie der CoalExit Research Group. Der in der Kurzstudie angegebene gewinnbare Kohlevorrat von 190 Mio. t innerhalb der vorgeschlagenen Abbaugrenzen liegt nach Berechnungen des Geologischen Dienstes unter Berücksichtigung von geologischen und technologischen Parametern tatsächlich bei ca. 150 Mio. t. Damit kann unter Berücksichtigung einer im Tagebau Hambach gewinnbaren Kohlemenge von 110 Mio. t auch der in der Kurzstudie selbst angegebene Kohlebedarf im Zeitraum 2022 bis 2030 in Höhe von 271 Mio. t nicht gedeckt werden. Mit der in der Kurzstudie angegebenen Tagebaufigur kann auch der Abraumbedarf zur Erfüllung von bestehenden Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen im Tagebau Garzweiler und im Rheinischen Revier nicht erfüllt werden. Das Abraumbedarf würde sich hierbei auf ca. 250 Mio. m³ belaufen. Damit wäre entweder eine erhebliche Veränderung der Wiedernutzbarmachungsziele (insbes. deutlich weniger landwirtschaftliche Fläche) oder eine neben der für die Kohlegewinnung erforderlichen Abraumgewinnung zusätzlich zu führende Gewinnung von Abraum erforderlich. Letzteres würde jedoch dem auch in der Koalitionsvereinbarung 2022-2027 formulierten Ziel einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme zuwiderlaufen.

Ebenso wie die Fragen zur Abraumbilanz und zur Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sind auch die Fragen zu wasserwirtschaftlichen Auswirkungen eines in der Kurzstudie der CoalExit Research Group betrachteten Tagebau-Szenarios nicht geprüft oder bewertet. Die dazu erforderlichen Daten und Bewertungsinstrumente liegen hierfür nicht vor.

Eine Entscheidung für die Umsetzung des in der Kurzstudie der CoalExit Research Group entworfenen Tagebauszenarios ist vor dem Hintergrund, dass die absehbaren Kohlebedarfe zur Sicherstellung der Energieversorgung einschl. der Herstellung von Veredelungsprodukten nicht gedeckt werden können, der erheblichen Massendefizite in Bezug auf die Erfüllung von Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen und der ungeklärten Unsicherheiten und Risiken in Bezug auf wasserwirtschaftliche Auswirkungen nicht vertretbar.